

Bundesratsbeschluss
über
**die Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages
für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe**
(Vom 25. Mai 1964)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I

Der Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1963¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 2, Abs. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesprochen, mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Genf.

Art. 2^{bis} (neu)

Die vertragschliessenden Verbände haben dafür zu sorgen, dass die Rechnungsführung der in Artikel 24 des Gesamtarbeitsvertrages genannten «Gemeinschaftsstiftung im schweizerischen Gewerbe, AHV-Kasse für Tapezierer-Dekorateur» alljährlich durch eine neutrale Revisionsstelle kontrolliert wird. Sie sind verpflichtet, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Revisionsberichte zuzustellen.

II

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1963 wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

¹⁾ BBl 1963, II, 229.

Art. 13, Abs. 3

Als Mindeststundenlöhne, einschliesslich der 6,6 Prozent für die um 3 Stunden verkürzte Arbeitszeit, gelten:

	gross-	städtisch	ubrige Schweiz
	städtisch		
für gelernte Tapezierer und Tapezierer- Dekorateure;			
im 1. Jahr nach der Lehre	3.95	3.85	3.75
im 2. Jahr nach der Lehre	4.30	4.20	4.10
ab 3. Jahr nach der Lehre	4.70	4.55	4.45
für angelernte Arbeiter	3.90	3.80	3.70
für Hilfsarbeiter.	3.80	3.70	3.60
für Tapezierer-Näherinnen:			
im 1. Jahr nach der Lehre	3.50	3.45	3.40
ab 2. Jahr nach der Lehre	3.60	3.55	3.50
für angelernte Näherinnen	3.30	3.20	3.15

Sonderregelung für den Kanton Zürich, Art. 1

Anstelle von Artikel 13, Absatz 3 des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Betriebsdurchschnittslöhne pro Stunde (einschliesslich Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung um 3 Stunden):

	Stadt	Winterthur	Kantons-
	Zürich		gebiet
	Fr.	Fr.	Fr.
für gelernte Tapezierer und Tapezierer- Dekorateure:			
im 1. Jahr nach der Lehre	4.40	4.30	4.20
im 2. Jahr nach der Lehre	4.60	4.50	4.30
ab 3. Jahr nach der Lehre	4.95	4.75	4.60
für angelernte Arbeiter nach dem 2. Beschäftigungsjahr	4.70	4.60	4.30
für Hilfsarbeiter.	4.30	4.20	4.05
für Tapezierer-Näherinnen ab 2. Jahr nach der Lehre	3.90	3.90	3.90
für angelernte Näherinnen	3.60	3.60	3.60

III

Dieser Beschluss tritt am 8. Juni 1964 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1965.

Bern, den 25. Mai 1964.

7653

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe (Vom 25.Mai 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1964
Date	
Data	
Seite	1040-1041
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 526

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.